

Verordnung zum Aufnahmeverfahren Masterstudium „Game Studies and Engineering“

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 71e Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I 120/2002 idgF, nach Einholung der Stellungnahme des Senates, folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines und Zuständigkeiten

- (1) Die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium Game Studies and Engineering, erfolgt gemäß dem im Folgenden geregelten Aufnahmeverfahren.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Wintersemester statt und gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Game Studies and Engineering unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (3) Die Zahl der Studienplätze ist mit 35 pro Studienjahr festgelegt.
- (4) Die Fristen des Aufnahmeverfahrens werden auf der Webseite der Alpen-Adria Universität Klagenfurt (<https://www.aau.at/studien/master-game-studies-and-engineering/>) veröffentlicht.
- (5) Der/die Studienprogrammleiter/in des Masterstudiums Game Studies and Engineering beauftragt ein Aufnahmekomitee von mindestens drei fachlich geeigneten Personen, welches die Evaluierung der Studienwerber/innen im Aufnahmeverfahren durchführt.

§ 2 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- (1) Das Masterstudium Game Studies and Engineering startet mit jedem Wintersemester. Die Bewerbung kann innerhalb der gemäß § 1 Abs. 4 veröffentlichten Fristen erfolgen. Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind in elektronischer Form einzureichen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden durch die Mitglieder des Aufnahmekomitees auf Vollständigkeit sowie Erfüllung der formalen Kriterien (§ 4) und persönlichen Voraussetzungen (§ 5) geprüft.
- (3) Im Anschluss an die Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird eine Liste von Studienwerbern/innen, die die Aufnahmekriterien erfüllen und die vom Komitee als für das Studium geeignet angesehen werden, erstellt. Diese werden daraufhin zu einem persönlichen Gespräch mit Mitgliedern des Aufnahmekomitees eingeladen. Das Gespräch kann ggf. auch als Videokonferenz (z.B. Skype) durchgeführt werden.

- (4) Aufgrund der Gesamtevaluierung erstellt das Aufnahmekomitee eine Liste, in der die Studienwerber/innen nach ihrer Qualifikation - beginnend mit dem/der Bestqualifizierten - gereiht werden. Diese Liste wird dem Rektorat übermittelt.
- (5) Der/Die Studienprogrammleiter/in informiert in Absprache mit dem Rektorat die Studienwerber/innen über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.

§ 3 Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Verfahrensschritten

- (1) **Einreichung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen:** Diese müssen innerhalb der angegebenen Fristen auf der Website der Universität Klagenfurt hochgeladen werden. Zum Nachweis der formalen Kriterien (§ 4) und der persönlichen Voraussetzungen (§ 5) sind jedenfalls folgende Dokumente anzuschließen:
 - a) Ein Motivationsschreiben in Englisch, in dem der/die Studienwerber/in beschreibt, warum er/sie das Masterstudium Game Studies and Engineering belegen möchte.
 - b) Einen aktuellen Lebenslauf in Englisch, welcher Angaben zu Ausbildung, Muttersprache(n) und Fremdsprachenkenntnissen beinhalten muss.
 - c) Einen Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 5 UG (im Folgenden als „Grundstudium“ bezeichnet).
 - d) Eine Aufstellung über die Noten der absolvierten Prüfungen des Grundstudiums.
 - e) Ein Zertifikat bzw. einen Nachweis über die Englischkenntnisse des Bewerbers/der Bewerberin.
 - f) Bei Abschluss des Grundstudiums in einem Drittstaat einen Nachweis über die Erfüllung der besonderen Universitätsreife gem. § 65 UG.

Urkunden sind, sofern diese nicht in Deutsch oder Englisch vorliegen, durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher übersetzt beizubringen.

- (2) Die **Evaluation der schriftlichen Bewerbungsunterlagen** umfasst die Prüfung der formalen Kriterien nach § 4 und der persönlichen Voraussetzungen nach § 5 durch das von der/dem Studienprogrammleiter/in beauftragte Aufnahmekomitee. Bei positivem Beschluss des Aufnahmekomitees wird der/die Studienwerber/in zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.
- (3) Die Einladung zum **persönlichen Gespräch** erfolgt via Email. Es findet zwischen dem/der Studienwerber/in und Mitgliedern des Aufnahmekomitees in englischer Sprache statt. Der/Die Studienwerber/in muss folgende Themenbereiche für das Gespräch vorbereiten:
 - a) Kurzdarstellung des Lebenslaufs;
 - b) eine Darstellung der Hauptinhalte des Grundstudiums;
 - c) warum er/sie das Masterstudium belegen möchte;
 - d) warum für die Zukunft des/der Studienwerber/in ein Abschluss des Masterstudiums sinnvoll erscheint;

Die Themen können durch Fragen des Aufnahmekomitees bzw. des/der Studienwerbers/in ergänzt werden.

- (4) Auf Basis der Evaluation der eingereichten Unterlagen und des persönlichen Gesprächs erstellt das Aufnahmekomitee die in § 2 Abs. 4 beschriebene Liste. Die Personen auf den Rängen 1 bis 35 werden dem Rektorat zur Zulassung zum Studium vorgeschlagen.
- (5) Die Studienwerber/innen werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens durch den/die Studienprogrammleiter/in informiert. Die 35 bestgereihten Studienwerber/innen erhalten spätestens am 15. September eine vorläufige Studienplatzzusage, die erst mit der Bestätigung gemäß § 6 Abs. 1 zu einer definitiven Studienplatzzusage wird. Sind gemäß dem Verfahren nach § 6 Abs. 1 und 2 alle Studienplätze vergeben, werden die verbleibenden Studienwerber/innen über die Ablehnung ihrer Bewerbung verständigt. Zusätzlich wird die Studien- und Prüfungsabteilung über die ausgewählten Studienwerber/innen informiert.

§ 4 Formale Kriterien für die Zulassung zum Studium

- (1) Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder eines gleichwertigen Grundstudiums von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten: Durch den Fokus des Masterstudiums auf technische, kulturelle und medienwissenschaftliche Fragestellungen sind jedenfalls Grundstudien aus folgenden Bereichen fachlich in Frage kommend: Angewandte Informatik, Angewandte Kulturwissenschaft, Anglistik und Amerikanistik, Informationsmanagement, Informationstechnik, Medien- und Kommunikationswissenschaft
- (2) Nachweis von Englischkenntnissen auf C1 Level des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Dies ist insbesondere durch eines der folgenden gültigen Zertifikate oder durch eine der folgenden Ausbildungen nachgewiesen:
 - a) TOEFL IBT®: Minimum Score von 100
 - b) CAE® (Cambridge ESOL): Mindestbeurteilung Grade C
 - c) IELTS®: Band Score zwischen 7 und 9.
 - d) GMAT® oder GRE®: Der Punktwert muss über dem Durchschnitt der jeweiligen Jahresteilnehmer/innen in „Verbal Skills“ liegen
 - e) Abschluss eines Studiums im Bereich Englisch oder Anglistik/Amerikanistik
 - f) Reifeprüfung in Englisch nicht schlechter beurteilt als Gut (2) und ein Minimum von 8 ECTS-Anrechnungspunkten an Englischkursen an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, im Durchschnitt nicht schlechter beurteilt als Gut (2) bzw. eine gleichzusetzende ausländische Ausbildung.
 - g) Englischkenntnisse von Studienwerber/innen mit englischer Muttersprache oder Studienwerber/innen mit langen Aufenthalten im englischsprachigen Ausland (z.B. Auslandssemester, Schuljahr im Ausland, Arbeitsverhältnis, etc.), die durch entsprechende Unterlagen (Arbeitsbestätigungen, Aufenthaltsbestätigungen, Geburtsurkunde etc.) unter Angabe des Zeitraums nachgewiesen werden können.

§ 5 Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Die persönlichen Voraussetzungen betreffen die Motivation, warum der/die Studienwerber/in das Masterstudium Game Studies and Engineering belegen möchte. Diese wird mittels Evaluierung des Motivationsschreibens durch das Aufnahmekomitee ergründet, in dem der/die Studienwerber/in Antrieb, Ziele und Perspektiven der angestrebten Zulassung zum Masterstudium darlegen sowie erläutern muss, weshalb die Alpen-Adria Universität Klagenfurt als Ausbildungsinstitution gewählt wurde. Für die Reihung des/der Studienwerbers/in werden auch interpersonale und interkulturelle Fähigkeiten berücksichtigt. Zusätzlich wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium bewertet.

§ 6 Bestätigung des Studienplatzes

- (1) Der/die Studienwerber/in hat die Annahme des Studienplatzes binnen 7 Werktagen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage durch die Universität Klagenfurt, per Email zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme).
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, so wird der Studienplatz an den/die Nächstgereichte/n vergeben. Diese werden per Email informiert und müssen ebenso innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Annahme des Studienplatzes bestätigen.

§ 7 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Die Einschreibung zum Studium erfolgt durch den/die Studienwerber/in während der Zulassungsfristen (gem. § 61 UG) des auf das Aufnahmeverfahren folgenden Wintersemesters.
- (2) Bei der Einschreibung sind die in § 3 Abs. 1 lit c - f angeführten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 8 Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Der/die abgelehnte Studienwerber/in kann an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in Kraft.